Beschluß der Bürgerschaft
vom 26. April 1876.

1. Deichordnung.

Die Bürgerschaft stimmt dem Entwurfe einer Deichordnung, wie er von der Deputation laut Mittheilung des Senats vom 25. Juni 1875 vorgelegt ist, nebst den vom Senate laut Mittheilung vom 3. December sub 3 beantragten Aenderungen zu, sie hat jedoch die folgenden Modificationen beschlossen.

I. Dem Entwurfe einen neuen § 1 mit der Ueberschrift: „Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen" voranzustellen, folgenden Inhalts:

„Behörden für Deichangelegenheiten sind:

1) die Deichaufsichtsbehörde (die Polizeidirection, der Landherr), (§ 59, resp. § 2 siehe No. II.),
2) der Deichhauptmann (§ 27 und folg.), der Deichinspector (§ 34 und folg.), der Deichrentmeister (§ 39 und folg.),
3) das Deichamt (§ 41 und folg.), bestehend aus:
 a. Deichhauptmann,
 b. Deichinspector,
 c. Vertreter der Deichgenossen."

II. Den § 59 des Entwurfs als § 2 und den § 60 als § 3 zu setzen.

III. In § 6 muß in Gemäßheit des genehmigten Abänderungsantrags des Senats das vorletzte Wort „denselben" statt „demselben" heißen.

IV. In § 23 Absatz 2 ist nach den Worten „durch die senatsseitige Bestätigung" der Zusatz „und Publication" einzuschieben.

V. Ferner ist zu § 23 folgender Zusatz als Absatz 4 beschlossen:

„Wenn ein Handfestengläubiger, dem der Deich auf Grund des 2. Absatzes ungeachtet des Eigenthumsübergangs verhaftet geblieben ist, denselben zum Zwangsverkaufe bringen will, so muß er den Deichverband zur Erklärung darüber mit laden lassen; wenn dies nicht geschehen ist, gilt der Zwangsverkauf einer Besitzung, zu welcher ein an den Deichverband übergegangener Deich gehört hat, kraft des Gesetzes als mit Ausschluß dieses Deichs erkannt."

VI. Statt des § 63 des Entwurfs ist folgende Fassung beschlossen:

„Dieses Gesetz tritt für den Deichverband am linken Weserufer, vorbehältlich der Vorschriften der §§ 66 bis 69, am 1. Januar 1877 für die zu keinem der beiden allgemeinen Deichverbände gehörigen Theile des Landgebiets mit der Publication in Kraft.

Die Anwendung desselben auf den Deichverband am rechten Weserufer soll durch ein besonderes Gesetz näher geregelt werden und bleibt, bis dies geschehen ist, ausgesetzt."

Die Vorbereitung des in diesem Beschlusse beregten Gesetzentwurfs wird einer neuen Deputation überwiesen. Dieselbe wird demnach mit einem Berichte darüber beauftragt: ob und in welcher Weise die im Deichschutz belegenen Theile der Vorstadt zu den Deichlasten heranzuziehen, beziehungsweise die Deichlasten in Beziehung auf die in der Vorstadt belegenen Deiche neu zu regeln seien.

VII. Die §§ 64 und 65 sind zu streichen.

VIII. Die Bürgerschaft hat ferner die Niedersetzung einer besonderen Deputation beschlossen, um darüber zu berichten, ob eine größere Sicherstellung der im Deichschutz belegenen Theile der Vorstadt, namentlich mittelst bedeutender Verstärkung des Deiches an der Pauliner Marsch oder Verlegung des Deiches, gemäß dem Vertrage mit der Domgemeinde, nothwendig und durchführbar sei und ersucht den Senat, ihr hierin beizustimmen.

IX. Im § 66 Absatz 1 Zeile 6 ist statt des Passus: „der Feldmark Woltmershausen" zu setzen: „des Niedervielandes".

Ferner ist der letzte Absatz des § 66 zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Die erste Herstellung des Schutzdeiches geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland. Ueber die Vertheilung der Kosten soll unter Vermittelung des Landherrn eine Einigung zwischen den beiden Verbänden versucht werden; falls dieselbe nicht erreicht werden sollte, entscheidet darüber der Senat nach vorgängiger Vernehmung Sachverständiger. Nach vollendeter Herstellung des Schutzdeiches hat der Deichverband für das Obervieland denselben zu übernehmen."

X. In § 67 sind die Worte: „nach Publication des Gesetzes, beziehungsweise" und die ganze No. 1 zu streichen. Dem Zusatzantrage des Senats zu Ziffer 2 stimmt die Bürgerschaft bei.

XI. In § 69 ist statt „drei" zu setzen: „beiden".

XII. Der § 70 ist zu streichen.

In die Deputation, welche in Gemäßheit des § 63 der Deichordnung niederzusetzen ist, hat die Bürgerschaft erwählt die Herren: **Dr. J. Wilckens, Alb. Lahmann,** Syndicus **Dr. Meier, J. H. Weyland, J. F. Wessels, Joh. Depken.**

2. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen und Budget der Gas- und Wasserwerke.

Indem die Bürgerschaft vorab der Anheimgabe des Senats, dem Bureauvorstande **Grotewold** statt der von der Deputation beantragten Gehaltserhöhung eine persönliche Gratification von etwa ℳ. 300 jährlich zu bewilligen, und den daran geknüpften Bemerkungen über den Specialetat „Ausgabe" I., sowie seinen ferneren Bemerkungen zu demselben Etat „Ausgabe" III. zustimmt, sieht sie sich noch hinsichtlich der formellen Seite des Separatbudgets und der Etats 9 und 10 zu der Bemerkung veranlaßt, daß die vom Senate allegirten Nummern VI. mit ℳ. 156,600 und VII. mit ℳ. 108,000 allerdings nicht zu dem Specialetat Nr. 10, sondern zum Specialetat Nr. 9 gehören, daß dieselben aber als noch zu bewilligende Posten nicht wohl unter die bereits Verausgabtes enthaltenden Positionen 4 und 5 des Etats Nr. 9 zu begreifen, sondern nach dem daselbst erwähnten Vortrag für 1876 von ℳ. 168,708.74 als neu beantragte Posten einzustellen sind, so wie ferner, daß die unter diesen Nummern ausgeworfenen Summen, soweit sie bewilligt sein werden, in dem Separatbudget selbst unter IV. 1. b „Wasserkunsterweiterung" ℳ. 108,000 und unter IV. 2. „Gasanstalterweiterung" ℳ. 156,600 oder die dafür sonst zu beschließende Summe kommen.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so genehmigt die Bürgerschaft zunächst den bereits im Vorstehenden erwähnten Vortrag von ℳ. 168,708.74 zu IV. 1. b und IV. 2. und erklärt sich, indem sie heute auf ihren am 5. April noch ausgesetzten Beschluß zu IV. 2. Gasanstalterweiterung zurückkommt, wie folgt:

1) Sie bewilligt die S. 148 der Verh. unter den Nummern 1 bis 4 für „Vollendung der 1875 bewilligten Anlagen" ausgeworfenen Posten zum Gesammtbetrage von ℳ. 21,000, deren Vortrag, wie die Deputation bemerkt, übersehen worden.
2) Desgleichen genehmigt sie die ebendaselbst für „fernere technische Anlagen und Betriebseinrichtungen" unter den Nummern 5—13 eingestellten Posten zum Gesammtbetrage von ℳ. 135,600, und was
3) die von dem Director der Gas- und Wasserwerke im Großen und Ganzen auf etwa ℳ. 194,000 veranschlagten Bauten — Kohlenlagergebäude, Erneuerung der Dächer von zwei Retortenhäusern, ein Magazingebäude, eine Umfassungsmauer und eine Centesimalbrückenwage — betrifft, so giebt sie auch diesen — weitere Beschlußfassung auf Grund genauerer Vorlagen vorbehalten — im Allgemeinen ihre Zustimmung und beauftragt die Baudeputation mit Bericht, Plänen und Kostenanschlägen.

3. Heizung und Ventilation der Hauptschule.

Ueber Fortgang und Erfolg der in Aussicht gestellten ferneren eifrigen Bemühungen um Abstellung der noch vorhandenen Mängel sieht die Bürgerschaft seiner Zeit weiteren Mittheilungen entgegen.

4. Wassersteuer.

Die Bürgerschaft stimmt der beantragten Gesetzesvorschrift zu.

Mittheilung des Senats

vom 28. April 1876.

1. Geschäftsüberhäufung der Gerichte.

Der Senat würde zwar aus den in seiner Mittheilung vom 8. Februar d. J. entwickelten Gründen vorgezogen haben, zunächst abzuwarten, ob nicht die in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. d. M. eintretende bedeutende Geschäftserleichterung der Gerichte die im gegenwärtigen Zeitpunkt so wenig wünschenswerthe Vermehrung der gesetzlichen Zahl der Richter überflüssig machen werde. Nachdem jedoch der eine Aushülfe für den Fall einer dennoch etwa einmal eintretenden Geschäftsstockung bezweckende Antrag abgelehnt worden ist und das Richtercollegium inzwischen von Neuem auf Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder angetragen hat, will der Senat dem Antrage der Bürgerschaft auf Anstellung eines achtzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums unter dem Vorbehalte nicht entgegen treten, daß im Fall einer etwa eintretenden Vacanz im Richtercollegium die Wiederbesetzung der erledigten Stelle von einem neuen verfassungsmäßigen Beschlusse von Senat und Bürgerschaft abhängig bleibe.

2. Erweiterung des Bahnhofs zu Nienburg.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat zu No. 18 ihres Specialbudgets No. 1, Anlage der Wunstorf-Geestebahn (S. 89 der diesj. Verhdlgen.) einen Bericht eingereicht, in welchem sie um die Bewilligung der dort beantragten ℳ. 28,848 für Erweiterungsanlagen auf dem Bahnhofe zu Nienburg nachsucht. Der Senat erklärt sich, indem er den Bericht hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, mit dem Antrage der Deputation einverstanden.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Anlage der Wunstorf-Geeste-Bahn. (Eingereicht am 28. April 1876.) Anlage.

Ueber die in das Specialbudget Nr. 1, 1876, Anlage der Wunstorf-Geeste-Bahn, unter Nr. 18 für Erweiterung des Bahnhofs Nienburg, unter Nr. 19 für Erweiterung des Bahnhofs Verden eingestellten Beträge von ℳ. 28,848 resp. ℳ. 40,000, deren Bewilligung die Deputation mit dem Bemerken (pag. 89 der Verhandlungen) nachsuchte, daß sie ihre Zustimmung zu diesen Erweiterungsbauten nicht eher erklären werde, bis sie sich in technischer und administrativer Beziehung von der Nothwendigkeit derselben überzeugt habe, ist die Entscheidung noch ausgesetzt. (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 18. April unter 2. pag. 179 der Verhandlungen.) Die Königliche Eisenbahndirection zu Hannover hat nun neuerdings und dringend gebeten, die diesseitige Genehmigung ihres bereits am 15. November v. J. hierhergerichteten Antrages hinsichtlich der Nr. 18 nicht länger vorzuenthalten. Die Erweiterung des Nienburger Bahnhofs ist in Hinblick auf Projecte für neue Anschlußbahnen ausgesetzt geblieben. Diese Rücksichtnahme ist nun aber hinfällig geworden und angesichts der erheblichen Verkehrsvermehrung